

Weitere Hinweise zum Wohngeld

Wegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen sollten Sie sich persönlich durch das Bürgerbüro beraten lassen. Sie erhalten dann die für Ihren Einzelfall notwendigen Antragsunterlagen. Das Beratungsgespräch kann von Ihnen vorbereitet werden, in dem Sie die -unabhängig vom Einzelfall- grundsätzlich notwendigen Unterlagen bereits mitbringen.

Als Wohngeldempfänger sind Sie verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Auch eine geänderte Bankverbindung muss schriftlich mitgeteilt werden, hierfür können Sie das Formular Erklärung zu geänderter Bankverbindung nutzen.

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder, die Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz) erhalten, sind nach § 1 Abs. 2 Wohngeldgesetz vom Wohngeld ausgeschlossen, weil in den Transferleistungen bereits Leistungen für die Unterkunftskosten enthalten sind. Nähere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro.

Randinformation:

In Flensburg besteht kein Mietspiegel.

Notwendige Unterlagen:

Für den ersten Antrag sind –unabhängig vom Einzelfall- grundsätzlich vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass
- eine Bescheinigung anderer Wohngeldstellen, dass dort kein Wohngeld mehr gezahlt wird, sofern weitere Wohnsitze bestehen oder Sie erst im letzten Jahr nach Flensburg gezogen sind
- eine vom Vermieter der Wohnung ausgefüllte Mietbescheinigung bzw. -eine von der Heimleitung ausgefüllte Mietbescheinigung für Heimbewohner oder - bei Eigentümern eine von jedem Darlehensgeber ausgefüllte Fremdmittelbescheinigung und Nachweise über die Bewirtschaftungskosten
- für jede arbeitende haushaltsangehörige Person eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung
- für jede arbeitende haushaltsangehörige Person mit anerkannt höheren Werbungskosten als 920 Euro eine vom Finanzamt ausgefüllte Bescheinigung über Werbungskosten nach § 9 Einkommensteuergesetz

- für jede arbeitslose haushaltsangehörige Person der aktuelle Leistungsbescheid des Arbeitsamtes
- Nachweise zu allen weiteren steuerpflichtigen und steuerfreien Bruttoeinkommen aller haushaltsangehörigen Personen
- für jede Unterhalt leistende haushaltsangehörige Person eine Erklärung zu Unterhaltsleistungen sowie die entsprechenden Urkunden, Urteile, notariell beurkundeten Vereinbarungen und Zahlungsnachweise der letzten drei Monate
- ggf. Schwerbehindertenausweis und Nachweis über gewährte häusliche Pflege

Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein, diese werden sich aus dem Beratungsgespräch ergeben.

Für einen Wiederholungs- oder Änderungsantrag sind –unabhängig vom Einzelfall- grundsätzlich vorzulegen:

- bei veränderter Miete ein Mietänderungsschreiben des Vermieters
- Mietquittungen (z.B. Kontoauszüge) der letzten 3 Monate
- bei veränderter Belastung für Eigentümer eine von jedem Darlehensgeber ausgefüllte Fremdmittelbescheinigung und Nachweise über die Bewirtschaftungskosten
- für jede arbeitende haushaltsangehörige Person eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung
- für jede arbeitende haushaltsangehörige Person mit anerkannt höheren Werbungskosten als 920 Euro eine vom Finanzamt ausgefüllte Bescheinigung über Werbungskosten nach § 9 Einkommensteuergesetz
- für jede arbeitslose haushaltsangehörige Person der aktuelle Leistungsbescheid des Arbeitsamtes
- Nachweise zu allen weiteren steuerpflichtigen und steuerfreien Bruttoeinkommen aller haushaltsangehörigen Personen
- für jede Unterhalt leistende haushaltsangehörige Person Zahlungsnachweise der letzten drei Monate
- ggf. Schwerbehindertenausweis und Nachweis über gewährte häusliche Pflege

Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein, diese werden sich aus dem Beratungsgespräch ergeben.